

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen im In- und Ausland (ATB)
der ECM Expo&Conference Management GmbH (ECM)**

1. Vertragsgrundlagen und Veranstaltungsform

Organisator ist die:

ECM Expo&Conference Management GmbH

Katharinenstraße 8, 10711 Berlin

Tel. 030 61 78 43-0, Fax 030 61 78 43 49, E-Mail: info@ecm-berlin.de

- nachfolgend ECM genannt -

Gemeinschaftsbeteiligungen, die ECM organisiert, finden statt als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen, die unabhängig von solchen veranstaltet werden.

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an der Gemeinschaftsbeteiligung sind Firmen und Verbände (im Weiteren: Aussteller) des Bundeslandes, welches die Landesbeteiligung durchführt und deren Produkte und Dienstleistungen in das Konzept der (Messe-) Veranstaltung passen und im Einklang mit Ziffer 7 und 8 dieser ATB stehen. Die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen erfolgt durch ECM.

3. Anmeldung und Zulassung

3.01 Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des von ECM zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei ECM unter Anerkennung dieser ATB und der beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (im Weiteren: BTB), den Teilnahmebedingungen des Veranstalters, sowie der Anzahlung gemäß Ziffer 4 der BTB. Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.02 Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten BTB.

3.03 Der Eingang der Anmeldung wird von ECM schriftlich bestätigt. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig. Die Anmeldung selbst oder die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und/oder Lage des Standes. Insbesondere ist ECM berechtigt, angemeldete Standflächen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird und ebenso eine Zuteilung von Mehrflächen vorzunehmen, soweit dies für die Organisation und Planung der Firmengemeinschaftsausstellung erforderlich erscheint und dem Aussteller zumutbar ist.

3.04 Die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers erfolgt durch ECM nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Erfüllung der Voraussetzungen der ATB und BTB durch den Aussteller, unter Beachtung der Angaben im Anmeldeformular und im Hinblick auf den Gesamtrahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung.

3.05 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen gegenüber ECM nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.06 Mit der Übersendung der Zulassung an den Aussteller ist der Vertrag zwischen ECM und dem Aussteller rechtswirksam geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist ECM nicht haftbar. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung von ECM nicht gestattet. Sollte aufgrund des Projektfortschritts ein Plan erst später nachgereicht werden, so bleibt die Zulassung auch ohne Hallenplan bindend.

3.07 ECM kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist und
- dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte ECM durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung, gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht ECM dem Aussteller unverzüglich Mitteilung.

3.08 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4. Unteraussteller

4.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ECM berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Soweit ECM zustimmt, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Unteraussteller die ATB und BTB schriftlich akzeptiert und einhält.

4.02 Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Haupt- und Unteraussteller haften der ECM als Gesamtschuldner.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers gegen ECM ist ausgeschlossen. Zudem ist die Aufrechnung durch den Aussteller ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung gegenüber ECM vor.

6. Rücktritt

6.01 ECM ist in folgenden Fällen berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, bzw. vom Vertrag zurückzutreten:

- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet. Der Aussteller ist verpflichtet, ECM unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände zu informieren.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung des Beitrags oder Teile davon zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

6.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin - der sich aus den BTB ergibt – kann der Aussteller zurücktreten.

6.03 Tritt ein Aussteller nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die nach Ziffer 4 der BTB geleistete Anzahlung.

6.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beitragsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von ECM nicht anderweitig vermietet werden kann oder
- 40% des Beitragsbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern die Fläche von ECM anderweitig vermietet wird, höchstens indes EUR 500,00. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 6.02 bis 6.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 6.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei ECM wirksam.

7. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers zu dessen Lasten. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien von ECM maßgebend. Die Bauhöhe beträgt 2,50m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung von ECM. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit ECM abzustimmen. Soweit eine Standgestaltung den Voraussetzungen der Ziffer 7. widerspricht, ist ECM berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese zu entfernen, bzw. entfernen zu lassen oder zu ändern, bzw. ändern zu lassen.

8. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

8.01 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung nach Ziffer 3.01 einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ECM ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch ECM möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fach- und sprachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

8.02 Entspricht eine ausgestellte Ware nicht den Voraussetzungen der Ziffer 8.01, ist ECM berechtigt, die Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers einzufordern. Soweit der Aussteller nach einer schriftlichen Aufforderung der Entfernung der Waren in angemessener Frist nicht nachkommt, kann ECM eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verlangen.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung von ECM hierfür ist ausgeschlossen.

10. Versicherung, Haftung und Unfallschutz

10.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

10.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen sowie an den Bauten des Gemeinschaftsstandes entstehen.

10.03 ECM übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

10.04 ECM haftet in keinem Fall für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt ECM darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

10.05 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen oder Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. ECM ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten im Hinblick auf den Unfallschutz nach ihrem Ermessen zu untersagen.

11. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

12. Vorbehalt

12.01 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Gastgeberlandes, die von diesen ATB und BTB abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. ECM haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 ECM ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen, sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung der Veranstaltung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstandenen oder entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme an der Veranstaltung infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in angemessener Frist nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Ziffer 6.03. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet ECM nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen von ECM ist der Aussteller verpflichtet, seinen Anteil an den durch die Vorbereitung der Beteiligung entstandenen Sach- und Dienstleistungskosten zu tragen. Eine Rückzahlung des Beteiligungspreises erfolgt anteilig nur in einer Höhe, die nicht zur Deckung vertraglicher zahlungspflichtiger Kosten von ECM gegenüber Dritten, insbesondere Standbauunternehmen und Messeveranstalter, notwendig ist.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen ECM verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

14. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel der vertraglich zugesicherten Leistungen sind ECM unverzüglich schriftlich mitzuteilen, so dass ECM vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen ECM.

15. Schlussbestimmungen

15.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird vollumfänglich auf die BTB verwiesen.

15.02 Hat der Aussteller ECM Aufträge für kostenpflichtige Sonderleistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

15.03 Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

15.04 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.05 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Unternehmer, Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. ECM ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.06 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB oder BTB ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

15.07 Schriftform

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.